

streitigen als auch des streitigen Verwaltungsverfahrens. In organisatorischer Hinsicht hat sich Liechtenstein ebenfalls stark von Österreich leiten lassen. In Österreich besteht mit dem 1875 gegründeten Verwaltungsgerichtshof ein ständiges allgemeines Verwaltungsgericht. In Liechtenstein existiert als allgemeines Verwaltungsgericht zwar die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, wobei besondere Rechtsprechungskompetenzen dem als Verwaltungsgerichtshof arbeitenden Staatsgerichtshof vorbehalten sind. Der Staatsgerichtshof ist dem österreichischen Verfassungsgerichtshof nachgebildet²². Insgesamt ist das liechtensteinische Modell also stark von Österreich beeinflusst.

Die Erfahrungen in den Schweizer Kantonen lehren es, dass die Totalrevision eines Verfahrensgesetzes vorsichtig angegangen werden soll. Die Verfahrensgesetze sollen letztlich das materielle Recht zur Entfaltung bringen. Von daher sind echte Totalrevisionen, welche mit der Tradition brechen, nur mit grösster Zurückhaltung durchzuführen. Eine solche Totalrevision ist gewiss dann nötig, wenn das Gesetz im betreffenden Verfahrensbereich derartige Missstände herbeigeführt hat, die nur mit einer radikalen Neuorientierung beseitigt werden können. Diese Situation ist in der liechtensteinischen Verwaltungsrechtspflege überhaupt nicht gegeben. Das Landesverwaltungspflegegesetz hat viele bewährte Rechtsinstitute implementiert, die es verdienen, fortgeführt zu werden. Wird nämlich zu Unrecht eine mindestens teilweise bewährte verwaltungsrechtliche Institution gänzlich beseitigt, so entsteht in den folgenden Jahren eine erhebliche Rechtsunsicherheit, bis sich die neuen Institute, welche die Nagelprobe erst bestehen müssen, eingebürgert haben. Eine auf dem bisherigen Verfahrensrecht aufbauende Totalrevision nutzt hingegen die publizierte Rechtsprechung und die Erfahrungen von Verwaltung und Anwaltschaft mit dem bisherigen Gesetz, soweit es sich bewährt hat.

Aus diesem Grunde liegt es viel näher, wenn Liechtenstein sich in der kommenden Revision am österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) orientiert. Im wesentlichen ginge es darum, die für Liechtenstein nutzbaren Bestimmungen zusammen mit den bestehenden Besonderheiten, die im Landesverwaltungspflegegesetz kodifiziert sind, in ein neues, wesentlich gestraffteres Landesverwaltungs-

²² So auch StGH 1985/11/V, Urteil vom 10.11.1987, LES 1988, S. 88 (92).